

Gesundheitsschutz
der Bevölkerung
ist wichtiger als
Art. 12 und 14 GG

► Rechtsprechung

Heilpraktiker dürfen keine Tattoos per Laser entfernen

| Heilpraktiker dürfen keine Tattoo-Entfernung per Laser anbieten. Diese Tätigkeit ist allein entsprechend qualifizierten Ärzten vorbehalten. Der dagegen gerichtete Eilantrag eines Unternehmens scheiterte vor Gericht (Verwaltungsgericht Düsseldorf, 12.03.2021, Az. 7 L 2665/20 – Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht NRW ist möglich). |

Wie das Gericht in seiner Urteilsbegründung ausführte, gelte seit dem 31.12.2020 der § 5 Abs. 2 Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSV). Demnach dürfe die Tattoo-Entfernung nur noch von approbierten Ärzten mit entsprechender Fort- bzw. Weiterbildung durchgeführt werden. Da dieser Arztvorbehalt dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung diene, sei er mit dem Recht auf freie Berufswahl nach Art. 12 Grundgesetz (GG) und dem Recht auf Ausübung eines Gewerbebetriebs nach Art. 14 GG vereinbar. Das Interesse des Unternehmens an der Fortführung seines gewerblichen Angebots trete hinter den Gesundheitsschutz zurück. Da die Regelung schon am 29.11.2018 erlassen worden sei, habe das Unternehmen ausreichend Zeit gehabt, sich auf die neuen Rahmenbedingungen einzustellen.

► Urlaub

Kurzarbeit Null – Arbeitgeber darf Urlaub anteilig kürzen

| Ein Arbeitnehmer erwirbt für Monate, in denen für ihn durchgehend Kurzarbeit Null besteht, keine Urlaubsansprüche nach § 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) für diesen Zeitraum. Der Jahresurlaub 2020 steht ihm deshalb nur anteilig in gekürztem Umfang zu (Landesarbeitsgericht [LAG] Düsseldorf, Urteil vom 12.03.2021, Az. 6 Sa 824/20, Abruf-Nr. 221200). |

Erholungsurlaub
setzt Verpflichtung
zur Tätigkeit voraus

Das LAG begründet seine Entscheidung damit, dass der Erholungsurlaub bezwecke, sich zu erholen. Das setze eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Da während der Kurzarbeit aber die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben seien, würden Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt, deren Erholungsurlaub ebenfalls anteilig zu kürzen ist. Dies entspreche dem Europäischen Recht, weil nach der Rechtsprechung des EuGH während Kurzarbeit Null der europäische Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG nicht entstehe. Das deutsche Recht enthalte dazu keine günstigere Regelung. Weder existiere eine spezielle Regelung für Kurzarbeit noch ergebe sich etwas anderes aus den Vorschriften des BUrlG. Insbesondere sei Kurzarbeit Null nicht mit Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen.

Im Urteilsfall war die Arbeitnehmerin in einer Drei-Tage-Woche in Teilzeit tätig. Vereinbart waren 14 Arbeitstage Urlaub. In den Monaten Juni, Juli und Oktober 2020 war sie durchgehend in Kurzarbeit Null. Lt. LAG durfte der Arbeitgeber daher für jeden vollen Monat der Kurzarbeit Null den Urlaub um 1/12 kürzen, was hier eine Kürzung um 3,5 Arbeitstage ergab.